



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 09.09.2014

Löschung von Personaldaten im EDV-System

Bezug nehmend auf die Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage (DRS17/2968), frage ich die Staatsregierung:

1. Wie ist es möglich, dass Personaldaten über alle Lehrkräfte des Freistaates Bayern, die vor 2010 in Ruhestand getreten sind, aus Datenschutzgründen bereits aus dem EDV-Verfahren zur Personalverwaltung gelöscht wurden?
2. Welche gesetzliche Grundlage schreibt dies vor?
3. Wie bzw. von wem erhalten diese Personen Pension, wenn hierfür die Personaldaten gelöscht sind?
4. Werden stets alle Personaldaten für Beschäftigte des Freistaates Bayern bereits vier Jahre später gelöscht?
5. Ist es nicht denkbar, dass, um die Frage zu beantworten, auf Daten des Finanzministeriums zurückgegriffen werden kann, da diese Personen schließlich Pensionen des Freistaates erhalten?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**
vom 23.10.2014

- 1. Wie ist es möglich, dass Personaldaten über alle Lehrkräfte des Freistaates Bayern, die vor 2010 in Ruhestand getreten sind, aus Datenschutzgründen bereits aus dem EDV-Verfahren zur Personalverwaltung gelöscht wurden?**

Jedes Jahr werden im Februar die Daten über alle Lehrkräfte, die fünf Jahre vor dem aktuellen Jahr ausgeschieden sind, aus dem EDV-Verfahren zur Personalverwaltung des Kultusministeriums (Lehrerdatei), das 2012 durch das integrierte Verfahren VIVA abgelöst wurde, gelöscht. Deshalb wurden im Februar 2013 bzw. im Februar 2014 die Daten der im Jahr 2008 bzw. im Jahr 2009 ausgeschiedenen Lehrkräfte aus der Lehrerdatei gelöscht.

2. Welche gesetzliche Grundlage schreibt dies vor?

Das Bayerische Datenschutzgesetz sieht vor, dass Daten nur gespeichert werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz). Erfahrungsgemäß ist die Erforderlichkeit zur Speicherung von personenbezogenen Daten von Lehrkräften vier bis fünf Jahre nach deren Ausscheiden nicht mehr gegeben. Das Bayerische Beamtenengesetz regelt, dass automatisiert gespeicherte Personalaktendaten spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden eines Beamten zu löschen sind (Art. 110 Abs. 5 Bayerisches Beamtenengesetz).

3. Wie bzw. von wem erhalten diese Personen Pension, wenn hierfür die Personaldaten gelöscht sind?

Für die Bezahlung der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern ist das Landesamt für Finanzen zentral zuständig. Die Abrechnung erfolgt seit 2006 über das integrierte Verfahren VIVA.

Die Personalverwaltung der Lehrer nimmt seit 2012 am integrierten Verfahren VIVA teil; bis dahin wurden die für die Festsetzung und Auszahlung erforderlichen Daten allein von den Bezügestellen des Landesamts für Finanzen – und nur für diese Zwecke – erfasst. Diese Daten sind speziell aus Abrechnungssicht gepflegt und für die Personalverwaltung und deren Auswertungsanforderungen nicht geeignet.

Parallel zum Verfahren VIVA wurden die Daten der Lehrer bis 2012 in einem eigenständigen Personalverwaltungssystem (ohne Bezügeabrechnung) des Kultusministeriums (Lehrerdatei) geführt. Aus diesem Verfahren wurden die Daten über alle Lehrkräfte des Freistaates Bayern, die vor 2010 in Ruhestand getreten sind, gelöscht (s. o. die Antwort zu Frage 1).

4. Werden stets alle Personaldaten für Beschäftigte des Freistaates Bayern bereits vier Jahre später gelöscht?

Der Ministerrat hat in den Jahren 2005 und 2007 beschlossen, in der staatlichen Verwaltung für die Unterstützung der Beschäftigungsdienststellen und der Personal- und Stellenverwaltung mit Integration von Bezügeabrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung einheitlich die Basiskomponente VIVA-PSV (auf der Basis von SAP HR) einzusetzen.

Seit 2012 wird das integrierte System VIVA auch von allen Personalstellen der Lehrerverwaltung genutzt. Zum Aufsatzzeitpunkt wurden jeweils nur die ergänzenden Daten der Personalverwaltung der aktiven Beschäftigten übernommen. Bestehende Stammdatensätze zu Versorgungsempfängern wurden im Rahmen der Datenübernahme nicht verändert.

Aufgrund der Integration der Personalverwaltung und Bezügeabrechnung gibt es für das Verfahren VIVA in Bezug auf die Datenlöschung unterschiedliche Fristen. Personenbezogene Daten, sofern sie nicht für Zwecke der Bezügeabrechnung (einschließlich Versorgung) benötigt werden, werden i. d. R. fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Beschäftigten

bzw. nach Ruhestandsbeginn gelöscht. Die übrigen (Bezüge-)Daten unterliegen den Aufbewahrungsbestimmungen der Bayer. Haushaltsordnung für Personenkonten (i. d. R. zehn Jahre) sowie den hier zu beachtenden steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften zur Datenaufbewahrung.

5. Ist es nicht denkbar, dass, um die Frage zu beantworten, auf Daten des Finanzministeriums zurückgegriffen werden kann, da diese Personen schließlich Pensionen des Freistaates erhalten?

Eine Auswertung der Daten des Finanzministeriums für die Jahre 2008 und 2009 ist grundsätzlich möglich, wobei zu

berücksichtigen ist, dass für diese Zeiträume nur Daten zur Verfügung stehen, die ausschließlich aus Sicht der Versorgung von den Bezügestellen zum Zwecke der Festsetzung und Abrechnung der Versorgungsbezüge erfasst wurden. Ein aussagekräftiger Bezug zur Personalverwaltung ist hierbei für die Jahre 2008 und 2009 nicht möglich.